

## **Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 24. August 2017**

Anwesend : H.H. SCHUMACHER, Bürgermeister;

WIESEMES E., WIESEMES S., THOME und HEINEN-CURNEL, Schöffen;

MARQUET, Frau BASTIN-VEITHEN, Frau JODOCY, STOFFELS, MERTES, ORTMANNS, PAUELS, ~~Frau SCHRÖDER-MASSON, DURBEN~~, MÜLLER, BRÜHL und JENNIGES, Mitglieder;

LENTZ J., Generaldirektor.

Abwesend: Frau SCHRÖDER-MASSON und Herr DURBEN, Mitglieder, entschuldigt.

*Zu Beginn der Sitzung waren Frau BASTIN-VEITHEN und Herr ORTMANNS, Mitglieder, ebenfalls abwesend.*

### **In öffentlicher Sitzung**

#### **Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 06. Juli 2017**

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 06. Juli 2017 wird EINSTIMMIG genehmigt.

### **IMMOBILIEN**

### **Prinzipielle Beschlüsse**

#### **Ankauf eines Geländeteilstückes von 48 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Gem. 1, Flur D, Nr. 131 C2 zwecks Anlegung einer behindertengerechten Rampe zum anzulegenden Parkplatz hinter dem Gemeindehaus AMEL** **DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung dessen, dass zwecks Anlegung einer behindertengerechten Rampe zum anzulegenden Parkplatz hinter dem Gemeindehaus AMEL ein Geländeteilstück erworben werden muss;

Nach Durchsicht des beiliegenden Vermessungsplanes vom 14.06.2017 des Studienbüros LACASSE-MONFORT, auf welchem das zu erwerbende Geländeteilstück von 48 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Gemarkung 1, Flur D, Nr. 131C2 in oranger Farbe eingezeichnet ist;

In Erwägung dessen, dass der Eigentümer der betroffenen Parzelle bereit ist, dieses Teilstück zum Preis von 45,00 €/m<sup>2</sup> an die Gemeinde AMEL abzutreten;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Prinzipiell das auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 14.06.2017 des Studienbüros LACASSE-MONFORT in oranger Farbe eingezeichnete Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 48 m<sup>2</sup>, Eigentum des Herrn G. GASPERS aus 470 AMEL, Auf dem Kamp 8/P/1 zum Preis in Höhe von 45,00 €/m<sup>2</sup> zu erwerben.
2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

*Ratsmitglied ORTMANNS trifft ein und nimmt an der Ratssitzung teil.*

**Verkauf eines Wegeabplisses von 25 m<sup>2</sup> an ORES Assets für den Bau einer Trafostation in der Ortschaft MÖDERSCHEID, Brigittastraße**  
**DER GEMEINDERAT,**

Nach Durchsicht des vorliegenden Antrages vom 28. Juli 2017 von ORES Assets auf Ankauf eines Wegeabplisses für den Bau einer Trafostation in der Ortschaft MÖDERSCHEID, Brigittastraße;

In Erwägung dessen, dass der Bau dieser Trafostation gemäß beigefügtem Lageplan unterhalb der Kapelle MÖDERSCHEID vorgesehen ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für dieses Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 25 m<sup>2</sup> hat;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Prinzipiell ORES Assets mit Sitz in 1348 LOUVAIN-LA-NEUVE, Avenue Jean Monnet 2 den längs der Brigittastraße gelegenen Wegeabpliss in der Ortschaft MÖDERSCHEID mit einem Flächeninhalt von 25 m<sup>2</sup> zum Preise in Höhe von 25,00 €/m<sup>2</sup> zu verkaufen.
2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

**Endgültiger Beschluss**

**Abschluss eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde AMEL und der VoG Turn- und Sportverein HEPPENBACH: Abänderung des Beschlusses vom 02. Februar 2017**  
**DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung seines Beschlusses vom 02. Februar 2017, womit beschlossen worden ist, einen Erbpachtvertrag mit der VoG Turn- und Sportverein HEPPENBACH im Hinblick auf die Errichtung einer Turnhalle auf einem Trennstück mit einer Fläche von 8 Ar 50 Ca. aus der Gemeindeparzelle katastriert Gemarkung 7, Flur C, Nr. 213, „Hinter der Kirch“, abzuschließen;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL einen Antrag auf Städtebaugenehmigung für Einrichtungsarbeiten und Gestaltung der Zufahrt für die neu zu errichtende Sporthalle in HEPPENBACH sowie Übertragung des Straßenanschlusses des öffentlichen Gebietes in das private Gemeindegüter in HEPPENBACH, katastriert Gem. 7, Flur C, Nr. 189a., Nr. 169a, Nr. 190a und Nr. 213 eingereicht hat;

In Erwägung dessen, dass dieser Antrag gemäß des Dekretes über kommunale Verkehrswege vom 06. Februar 2014 und der Artikel 330-2°, 330-9° des Wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung, Städtebau, Erbe und Energie einer öffentlichen Untersuchung vom 02. Juni 2017 bis zum 03. Juli 2017 unterworfen worden ist;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 06. Juli 2017 ein günstiges Gutachten für den Verlauf und die Bauart der im Städtebauantrag der Gemeinde AMEL vorgesehenen Straße gemäß den Planungsunterlagen des Studienbüros F. SCHMITZ erteilt hat;

Nach Durchsicht des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmessers F. SCHMITZ, auf welchem das an die VoG Turn- und Sportverein HEPPENBACH in Erbpacht zu gebende Gelände mit einem Flächeninhalt von 8 Ar 05 Ca. in gelber Farbe eingezeichnet ist;

Nach Durchsicht des vorliegenden Erbpachtvertragsentwurfes, welcher die Gemeinde mit der VoG Turn- und Sportverein HEPPENBACH zwecks Zurverfügungstellung dieses Geländeteilstückes für die Dauer von 33 Jahren abzuschließen beabsichtigt;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Der VoG Turn- und Sportverein HEPPENBACH das auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers F. SCHMITZ in gelber Farbe eingezeichnete Teilstück mit einem Flächeninhalt von 8 Ar 05 Ca. aus der Gemeindeparzelle katastriert Gemarkung 7, Flur C, Nr. 213, zur Errichtung einer Turnhalle in der Ortschaft HEPPENBACH, Schulberg Nr. 6 mittels Abschluss eines 33jährigen Erbpachtvertrages gegen Zahlung eines jährlichen Pachtzinses von einem Euro zur Verfügung zu stellen.
2. Den Wortlaut des vorliegenden Erbpachtvertrages gutzuheißen und den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Vertrages zu beauftragen.
3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

### **FORSTWESEN**

#### **Festlegung der Bestimmung der ordentlichen Holzschläge für das Wirtschaftsjahr 2018 sowie der Verkaufsklauseln und -bedingungen** **DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung der durch die Forstamtsleiter der Forstämter BÜLLINGEN und ST.VITH aufgestellten Hiebvorschlüsse für das Wirtschaftsjahr 2018;

Auf Grund des durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region am 07.07.2016 angenommenen und im Belgischen Staatsblatt vom 07.09.2016 veröffentlichten Allgemeinen Lastenheftes für den Verkauf der gewöhnlichen Holzeinschläge der Gemeinden, Kirchenfabriken und öffentlichen Sozialhilfezentren;

In Erwägung dessen, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen;

Nach Durchsicht der von den Forstamtsleitern vorgeschlagenen besonderen Verkaufsbedingungen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für Land- und Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Energie;

Auf Grund des Forstgesetzbuches, insbesondere die durch das Dekret der Wallonischen Region vom 18.07.1996 ersetzten Artikel 36 und 37;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 19.12.1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Die gewöhnlichen Holzschläge des Wirtschaftsjahres 2018 werden zu Gunsten der Gemeindekasse auf dem Stock verkauft.
2. Die Verkäufe erfolgen nach den Bedingungen des Allgemeinen Lastenheftes, welches durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region am 07.07.2016 festgelegt worden ist, wobei bei Artikel 4 dieses Lastenheftes folgendes Verkaufsverfahren gilt: "Der Verkauf erfolgt auf dem Submissionswege."
3. Die Verkäufe erfolgen nach den durch die Forstamtsleiter ausgearbeiteten Sonderklauseln.
4. Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

*Ratsmitglied BASTIN-VEITHEN trifft ein und nimmt an der Ratssitzung teil.*

**ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE**

**Einkaufszentrale für die Anschaffung von Material für die Sicherheit im Straßenverkehr DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der von der Provinz LUXEMBURG organisierten Einkaufszentrale für die Anschaffung von Straßenverkehrszeichen für die öffentlichen Auftraggeber, die öffentlichen Unternehmen und die Auftraggeber auf dem Gebiet der Provinz LUXEMBURG und der Provinz LÜTTICH;

Aufgrund des Beschlusses des Provinzkollegiums von LUXEMBURG vom 9. Juni 2016, die Einkaufszentrale an die A.G. EUROSIGN in FERNELMONT zu vergeben;

Aufgrund des Beschlusses des Provinzkollegiums von LÜTTICH vom 1. Juni 2017, diese Einkaufszentrale den Städten und Gemeinden der Provinz LÜTTICH zugänglich zu machen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Die Gemeinde AMEL bestellt Material über die von der Provinz Luxemburg organisierte Einkaufszentrale.
2. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Generaldirektion Infrastruktur und Umwelt der Provinz Lüttich zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

**Einkaufszentrale für die Anschaffung von Geschwindigkeitsanzeigetafeln DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der von der Provinz LUXEMBURG organisierten Einkaufszentrale für die Anschaffung von Geschwindigkeitsanzeigetafeln für die öffentlichen Auftraggeber, die

öffentlichen Unternehmen und die Auftraggeber auf dem Gebiet der Provinz LUXEMBURG und der Provinz LÜTTICH;

Aufgrund des Beschlusses des Provinzkollegiums von LUXEMBURG vom 9. Juni 2016, die Einkaufszentrale an die A.G. EUROSIGN in FERNELMONT zu vergeben;

Aufgrund des Beschlusses des Provinzkollegiums von LÜTTICH vom 1. Juni 2017, diese Einkaufszentrale den Städten und Gemeinden der Provinz LÜTTICH zugänglich zu machen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Die Gemeinde AMEL bestellt Geschwindigkeitsanzeigetafeln über die von der Provinz LUXEMBURG organisierte Einkaufszentrale.
2. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Generaldirektion Infrastruktur und Umwelt der Provinz LÜTTICH zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

**Anlegen eines Ballfangzaunes für die Gemeindeschule MEDELL : Genehmigung der Kostenschätzung – Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung**  
**DER GEMEINDERAT,**

In Anbetracht dessen, dass für den Spielplatz hinter der Gemeindeschule MEDELL das Anlegen eines Ballfangzaunes erforderlich ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 7.000,00 €, ohne MwSt., für die auszuführenden Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass die Vergabe des Auftrags für das Anlegen eines Ballfangzaunes für die Gemeindeschule MEDELL im Verhandlungsverfahren erfolgen soll;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen E. WIESEMES, zuständig für öffentliche Arbeiten;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2017 vorzusehenden Kosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 722/725/57 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet:  
Anlegen eines Ballfangzaunes für die Gemeindeschule MEDELL.

2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Arbeitsauftrages ist auf 7.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
3. Der unter Punkt 1 angeführte Arbeitsauftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben.
4. Die für den unter Punkt 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

**Preisfestlegung**

Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis.

**Ausführungsfristen**

Die Ausführungsfrist ist vom Submittenten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 60 Kalendertagen liegen.

**Zahlungsbedingungen**

Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist.

**Preisrevision**

Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

5. Die Finanzierung dieses Arbeitsauftrages erfolgt mittels des unter Artikel 722/725/57 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017.
6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

**UMWELT**

**Festlegung des Lastenheftes für die Durchführung des Müllabfuhrdienstes 2018 für Haushaltsmüll und gleichgestellten Müll**  
**DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung dessen, dass der Dienstleistungsauftrag mit der SPRL OUPEYE-VOIRIE-SERVICES aus 4682 OUPEYE für die Entsorgung des Haushalts- und Sperrmülls auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL am 31.12.2017 ausläuft;

In Erwägung dessen, dass es daher erforderlich ist, den Auftrag zur Abfuhr des Haushalts- und Sperrmülls des Jahres 2018 neu auszuschreiben;

In Erwägung dessen, dass sich die Kosten dieses Dienstleistungsauftrages auf 39.500,00 € für die Hausmüll- und auf 3.400,00 €, ohne MwSt., für die zweimalige Sperrmüllsammlung während des Haushaltsjahres 2017 belaufen;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27. April 2017 beschlossen hat, das Angebot des Sozialunternehmens „DABEI VoG“ aus 4780 ST.VITH anzunehmen, laut welchem die Gemeinde AMEL nur eine jährliche Sperrmüllsammlung organisiert und der Rest des Sperrmülls auf Abruf innerhalb von zehn Tagen durch „Dabei VoG“ eingesammelt, weiterverwertet und auf eigene Kosten entsorgt wird;

In Erwägung dessen, dass ab dem Jahr 2004 die organischen Stoffe (Biomüll) und der Restmüll getrennt eingesammelt werden müssen;

Nach Durchsicht des vorliegenden besonderen Lastenheftes betreffend die Vergabe des Auftrages der Müllabfuhr für das Jahr 2018;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen St. WIESEMES, zuständig für Umwelt, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2018 eingetragen werden;

In Erwägung dessen, dass es der Oppositionsfraktion „GZ-Mach mit!“ als angebracht erscheint, dass zumindest ein Mitarbeiter des Auftragnehmers als Ansprechpartner vor Ort und in der Zentrale der deutschen Sprache mächtig sein sollte und dass Sozialklauseln ins Lastenheft eingefügt werden sollten, welche die Berücksichtigung der Akteure der Sozialwirtschaft bei der öffentlichen Auftragsvergabe erleichtern;

In Erwägung dessen, dass die Mehrheitsfraktion eine solche Sprachauflage nicht als erforderlich erachtet, da die Bevölkerung sich ohnehin bei eventuellen Problemen an die Gemeindeverwaltung wendet;

In Erwägung dessen, dass die Mehrheitsfraktion der Ansicht ist, dass das Hinzufügen von Sozialklauseln als unlauterer Wettbewerb zu werten ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** mit **11 JA-Stimmen** (Listen GI und BI) und **4 ENTHALTUNGEN** (Liste GZ-Mach mit!):

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Durchführung des Müllabfuhrdienstes des Jahres 2018.
2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 65.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmen befragt werden.
4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
5. Den Haushaltsmittelbetrag zur Finanzierung dieses Dienstleistungsauftrages im ordentlichen Dienst des Haushaltsplanes 2018 einzutragen.
6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

## **FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN**

### **Festlegung der Funktionszuschüsse 2017 an die Bibliotheken – Tätigkeiten 2016** **DER GEMEINDERAT,**

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.11.2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegewährungen an Vereine und Organisationen;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.09.2009 über die Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse zur Befreiung der Hinterlegungspflicht;

Auf Grund der Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.12.2008 und 28.10.2009, laut welchem diese Beschlüsse zu keinen Bemerkungen Anlass geben;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurgesellschaften, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15.01.2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekretes erhalten werden;

In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2017 um insgesamt 16,31% erhöht wurde;

Nach Überprüfung der durch die öffentlichen Bibliotheken eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2017 in Bezug auf die Tätigkeiten 2016;

Auf Grund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

Auf Grund der Artikel L3331-1 bis L3331-9 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Erläuterungen des zuständigen Schöffen S. WIESEMES;

Auf Vorschlag des Gemeinderats;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Folgende Funktionszuschüsse 2017 – Tätigkeiten 2016 an die öffentlichen Bibliotheken zu gewähren:

1. öffentliche Pfarrbibliothek AMEL: 3.634,69 €
2. öffentliche Pfarrbibliothek BORN: 1.599,26 €
3. öffentliche Pfarrbibliothek DEIDENBERG: 1.744,65 €
4. öffentliche Pfarrbibliothek IVELDINGEN: 1.744,65 €
5. öffentliche Pfarrbibliothek HEPPENBACH: 3.053,14 €
6. öffentliche Pfarrbibliothek SCHOPPEN: 1.744,65 €
7. öffentliche Pfarrbibliothek MÖDERSCHIED: 1.744,65 €
8. öffentliche Pfarrbibliothek MEYERODE: 1.744,65 €



**Festlegung der Funktionszuschüsse 2017 an die Amateurkunstvereinigungen – Tätigkeiten 2016**  
**DER GEMEINDERAT,**

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.11.2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegewährungen an Vereine und Organisationen;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.09.2009 über die Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse zur Befreiung der Hinterlegungspflicht;

Auf Grund der Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.12.2008 und 28.10.2009, laut welchem diese Beschlüsse zu keinen Bemerkungen Anlass geben;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15.01.2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekretes erhalten werden;

In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2017 um insgesamt 16,31% erhöht wurde;

Nach Überprüfung der durch die Amateurkunst- und Folklorevereinigungen eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2017 in Bezug auf die Tätigkeiten 2016;

Auf Grund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

Auf Grund der Artikel L3331-1 bis L3331-9 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Erläuterungen des zuständigen Schöffen S. WIESEMES;

In Anbetracht dessen, dass Ratsmitglied JODOCY eine Überarbeitung der in 2008 durch den Rat festgelegten Kriterien vorschlägt, unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Ausgaben der Vereine;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST mit 11 JA-Stimmen (Mitglieder der Fraktionen „GI-Amel“ und „BI“) und 4 ENTHALTUNGEN (Mitglieder der Fraktion „GZ-Mach mit!“):**

Folgende Funktionszuschüsse 2017 – Tätigkeiten 2016 an die Amateurkunst- und Folklorevereinigungen zu gewähren:

1. Musikvereine:

Kgl. Musikverein „Hof von Amel“: 1.744,65 €

Kgl. Musikverein „Harmonie“ Born: 1.477,14 €

Kgl. Musikverein „Einigkeit“ Montenau: 1.482,95 €

Kgl. Musikverein „Laetitia“ Heppenbach: 1.744,65 €  
Musikverein „Waldesklang“ Herresbach: 1.448,06 €  
Kgl. Musikverein „Heimatklang“ Schoppen-Möderscheid: 1.448,06 €  
Kgl. Musikverein Meyerode: 1.512,03 €  
Symphonisches Blasorchester der Belgischen Eifel: 1.744,65 €

## 2. Chöre:

Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Amel: 1.308,49 €  
Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Born: 1.512,03 €  
Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Heppenbach: 1.512,03 €  
Kgl. Gesangverein St. Cäcilia Herresbach: 930,48 €  
Kirchenchor St. Cäcilia Meyerode: 1.070,05 €

## 3. Tanzgruppe:

Folkloretanzgruppe Amel: 575,73 €

## 4. Theatergruppen:

Theaterverein Montenau: 1.040,97 €  
Theaterverein „Einigkeit“ Medell: 895,59 €  
Theatergruppe Born: 924,66 €

## 5. Folklorevereinigungen:

KG „Degdeberjer Tünnesse“: 1.930,75 €  
KG „Eifeljecken 8x11“ Heppenbach: 407,09 €  
Werbe- und Kulturausschuss Amel-Eibertingen-Valender: 348,93 €

## **Festlegung der Funktionszuschüsse 2017 an die sportlichen Vereine und Organisationen – Tätigkeiten 2016**

### **DER GEMEINDERAT,**

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.12.2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindeforschüsse an Vereine und Organisationen;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.12.2009 über die Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.12.2008 in der Angelegenheit „Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindeforschüsse an die sportlichen Vereine und Organisationen“;

Auf Grund der Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2009 und 01.02.2010, laut welchem diese Beschlüsse zu keinen Bemerkungen Anlass geben;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.09.2009 über die Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse zur Befreiung der Hinterlegungspflicht;

Auf Grund des Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28.10.2009, laut welchem dieser Beschluss Wirkung haben kann;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15.01.2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekretes erhalten werden;

In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2017 um insgesamt 16,31% erhöht wurde;

Nach Überprüfung der durch die Sportvereine eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2017 in Bezug auf die Tätigkeiten 2016;

Auf Grund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

In Erwägung, dass die im Gemeinderatsbeschluss vom 30.12.2008 festgelegte maximale Zuschusssumme eines Vereins auf 3000 € der Entwicklungsrate anzupassen ist, dies in Übereinstimmung mit dem jährlich angewandten Satz;

Auf Grund der Artikel L3331-1 bis L3331-9 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Erläuterungen des zuständigen Schöffen S. WIESEMES;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Folgende Funktionszuschüsse 2017 – Tätigkeiten 2016 an die sportlichen Vereine und Organisationen zu gewähren:

##### 1. Turnvereine:

Kgl. Turn- und Sportgemeinschaft 1910 AMEL: 3.105,48 €

TSV HEPPENBACH: 2.919,38 €

##### 2. Wanderclubs:

Wanderclub AMEL: 341,95 €

Charly's Wanderclub MONTENAU: 600,16 €

##### 3. Fußballclubs:

KFC Grün-Weiß AMEL: 3.228,77 €

FC MEDELL: 290,78 €

##### 4. Schützenvereine:

Schützenverein St. Hubertus AMEL: 465,24 €

Kgl. St. Leonardus Schützengilde BORN: 604,81 €

Kgl. Bürgerschützengilde MONTENAU: 721,12 €

St. Aegidius Schützengesellschaft HEPPENBACH: 1.011,90 €

Kgl. St. Martinus Schützenverein MEYERODE: 697,86 €

Kgl. Schützenverein St. Hubertus MEDELL: 925,83 €

##### 5. Natursportvereinigung:

NSV AMEL: 802,54 €

##### 6. Behindertensportclub:

BSC Elipso: 2.564,64 €

7. Reiterverein:

Epona: 2.847,27 €

8. Hapkido:

Shinson Hapkido Dojang AMEL und Umgebung: 1.457,36 €

9. Kegelsportverein:

Eifeler Holzknacker: 290,78 €

**Festlegung der finanziellen Beteiligung am Notarztdienst der Klinik St. Josef ST.VITH für das Rechnungsjahr 2017**  
**DER GEMEINDERAT,**

In Anbetracht des Antrags der Klinik St. Josef ST.VITH VoG vom 26. Juni 2017 zwecks finanzieller Beteiligung am Defizit des Notarztdienstes;

Nach Durchsicht der dem Antragsschreiben beigefügten Berechnungstabelle, die sich auf den Zahlen des Abschlusses des Notarztdienstes für das Jahr 2016 basiert;

In Anbetracht dessen, dass laut Antragsschreiben als Verteilerschlüssel der Anzahlung 2017 je zur Hälfte die Anzahl Einsätze der Jahre 2014-2016 und die Anzahl Einwohner zum 1. Januar 2017 herangezogen wurden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch den Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Unter Vorbehalt, dass die Gemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH ebenfalls diesen Beschluss in ihrem Gemeinderat fassen:

Artikel 1: Solidarisch mit den 4 Eifelgemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, und ST.VITH und mit der VoG Klinik St. Josef in ST.VITH die anteilmäßige Übernahme des eventuellen Defizits des Notarztdienstes der VoG Klinik St. Josef in ST.VITH für das Haushaltsjahr 2017.

Artikel 2: Das Defizit wird festgelegt nach Abrechnung aller annehmbaren Ausgaben und folgender Einnahmen: der Beitrag des Förderstaates; der Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft; die Beiträge anderer Gemeinden, in denen der Noteinsatzdienst eingesetzt wird und eventuell anderer Beiträge.

Artikel 3: Die VoG Klinik St. Josef in ST.VITH übernimmt 50 %, die Gemeinden 50 % (abzüglich der Beiträge anderer Gemeinden) aufgeteilt unter den 5 Gemeinden, wovon 50 % nach der Bevölkerungszahl und 50 % nach dem jeweiligen Einsatzort des Notarztes in einer der fünf Eifelgemeinden verrechnet werden.

Artikel 4: Als Verteilerschlüssel der ersten 50% wird die Bevölkerungszahl der fünf Gemeinden jeweils am 01.01. des betreffenden Verrechnungsjahres angenommen.

Artikel 5: Vorstehender Beschluss wird zugestellt an:

1. Die Gemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH;

2. Die Klinik St. Josef in ST.VITH VoG;
3. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Verwaltungsaufsicht.

**Antrag der VoG „Alte Schule HERRESBACH“ auf finanzielle Beteiligung an den Kosten für die Erneuerung der Heizungsanlage**  
**DER GEMEINDERAT,**

Nach Durchsicht des vorliegenden Antrages vom 27. Juli 2017 der VoG „Alte Schule HERRESBACH“ auf finanzielle Beteiligung an den Kosten für die Erneuerung der Heizungsanlage der Alten Schule;

In Anbetracht dessen, dass sich die diesbezüglichen Kosten gemäß Preisangebot auf einen Betrag in Höhe von 8.715,63 €, MwSt. einbegriffen, belaufen;

In Erwägung dessen die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Grund des Infrastrukturdekretes vom 18. März 2002 mittels Schreiben vom 18. Oktober 2016 eine definitive Zuschusszusage in Höhe von 60 % der zulässigen Gesamtkosten erteilt hat;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL sich mit 40 % an den zulässigen Gesamtkosten beteiligen wird und eventuelle Mehrkosten nicht bezuschussen wird;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung dieser Ausgabe ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 124/522/52 eingetragen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen St. WIESEMES, zuständig für Umwelt, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde AMEL an den Kosten für die Erneuerung der Heizungsanlage in der Alten Schule HERRESBACH auf einen Betrag in Höhe von 3.486,25 € festzulegen, d.h. 40 % der zulässigen Gesamtkosten.
2. Die Auszahlung der finanziellen Beteiligung erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnung seitens der VoG „Alte Schule HERRESBACH“.
3. Die Finanzierung dieser Ausgabe erfolgt mittels des unter Artikel 124/522/52 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017.
4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

**Renovierung der Alten Schule DEIDENBERG: Vorlage der Vereinbarung zur Gewährung eines zinslosen Überbrückungskredites an die VoG „Interessengemeinschaft DEIDENBERG“**  
**DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung dessen, dass gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 02. Februar 2017 die finanzielle Beteiligung der Gemeinde AMEL an den Kosten für die Renovierung der Alten Schule DEIDENBERG auf einen Betrag in Höhe von 50.936,43 €, d.h. 20 % der Gesamtkosten, zuzüglich einen Betrag in Höhe von 5.916,90 €, d.h. 20 % der Unkosten des nicht bezuschussten Anteils der einzubauenden Kläranlage, festgelegt worden ist;

In Erwägung dessen, dass in derselben Sitzung beschlossen wurde, der VoG „Interessengemeinschaft DEIDENBERG“ einen zinslosen Überbrückungskredit in Höhe von 50.000,00 € zwecks Vorfinanzierung des Eigenanteils in Erwartung der Auszahlung des Zuschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu gewähren

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 27. Juli 2017, laut welchem die VoG „Interessengemeinschaft DEIDENBERG“ eine Staffelung der Rückzahlung des zinslosen Überbrückungskredites beantragt, da sie einen finanziellen Spielraum brauchen, um nach Abschluss der Renovierungsarbeiten noch kleinere Arbeiten durchzuführen;

Nach Durchsicht der vorliegenden Vereinbarung zur Gewährung eines zinslosen Überbrückungskredites in Höhe von 50.000,00 € an die VoG „Interessengemeinschaft DEIDENBERG“;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen St. WIESESMES, zuständig für Umwelt, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Nach Durchsicht des Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Dem Antrag der VoG „Interessengemeinschaft DEIDENBERG“ auf Staffelung der Rückzahlung des Überbrückungskredites stattzugeben.
2. Den Wortlaut der vorliegenden Vereinbarung gutzuheißen und den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Vertrages zu beauftragen.
3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

#### **URBANISMUS**

#### **Antrag der ALPE AG aus 4761 ROCHERATH, Messeweg 13 und der VEITHEN AG aus 4770 AMEL, Auf dem Kamp 29 auf Städtebaugenehmigung für die Eröffnung eines neuen Weges auf der Parzelle Gem. 1, Flur C, Nr. 34 Y in 4770 AMEL, Hubertusweg – Gutachten DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung des durch Gesellschaft ALPE AG, mit Sitz in 4761 ROCHERATH-BÜLLINGEN, Messeweg Nr. 13, und durch die Gesellschaft VEITHEN AG, mit Sitz in 4770 AMEL, Auf dem Kamp Nr. 29, eingereichten Antrages auf Städtebaugenehmigung für die Eröffnung eines neuen Weges gelegen zu 4770 AMEL, Hubertusweg, katastriert Gem. 1, Flur C, Nr. 34Y;

In Erwägung dessen, dass dieser Antrag die Schaffung einer neuen Wegeinfrastruktur erfordert;

In Anbetracht, dass der Antrag gemäß des Dekretes über kommunale Verkehrswege vom 06. Februar 2014 und der Artikel 330-2°, 330-9° des Wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung, Städtebau, Erbe und Energie einer öffentlichen Untersuchung vom 23. Juni 2017 bis zum 23. August 2017 unterworfen worden ist;

Nach Durchsicht des Abschlussprotokolls über die durchgeführte öffentliche Untersuchung woraus hervorgeht, dass 2 Einsprüche eingereicht worden sind;

Nach Kenntnisnahme der Planunterlagen und des Lastenheftes für den Bau der Straße;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1.- Ein günstiges Gutachten zu erteilen für den Verlauf und die Bauart der im Städtebauantrag Gesellschaft ALPE AG und der Gesellschaft VEITHEN AG vorgesehenen Straße.

Der Antragsteller hat den Vorschriften des Lastenheftes bzgl. Kanalisation- und Wegebauarbeiten genauestens Folge zu leisten unter Berücksichtigung der eingereichten Beschwerden und Bemerkungen.

Artikel 2.- Diese Straße wird zu Lasten des Antragstellers angelegt.

Artikel 3.- Nach Beendigung aller Infrastrukturarbeiten und auf Antrag des Antragstellers werden alle Erschließungsanlagen zum symbolischen Euro in das öffentliche Eigentum übergehen.

Artikel 4. – Den gegenwärtigen Beschluss mit allen Unterlagen dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Operative Generaldirektion für Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie – Außendirektion EUPEN zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

### **KOMMUNALER NATURENTWICKLUNGSPLAN**

#### **Projektdatei Nr. 2.3.b – 3/2016 „Anlegen einer Blumenwiese beim Friedhof in BORN“: Ausführung – Genehmigung der Kostenschätzung – Festlegung der Vergabeart – Finanzierung DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26 §1 1. a);

In Erwägung des Ministeriellen Erlasses vom 24. Januar 2012 zur Subventionsbewilligung an die Gemeinde AMEL zur Erstellung des Kommunalen Naturentwicklungsplanes (KNEP) durch den Minister C. DI ANTONIO;

In Anbetracht dessen, dass im Jahre 2017 im Rahmen des Kommunalen Naturentwicklungsplanes u.a. das Anlegen einer Blumenwiese beim Friedhof in BORN realisiert und finanziert werden soll;

In der Erwägung, dass es Ziel des Projektes ist, einen Lebensraum für Insekten und Vögel und ein vielfältiges Angebot an Nahrung für Insekten zu schaffen;

In der Erwägung, dass durch die Lage der Blumenwiese direkt neben dem Friedhof die gesamte Dorfbevölkerung sensibilisiert wird und dass die Blumenwiese nicht nur eine Insektenweide, sondern auch eine Augenweide für Passanten, Autofahrer und Anlieger ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 2.300,00 €, ohne MwSt., für die auszuführenden Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass die Vergabe des Auftrags für das Anlegen einer Blumenwiese beim Friedhof in BORN im Verhandlungsverfahren erfolgen soll;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Dienst des Haushaltsplanes 2017 unter Artikel 879/721/60 im Rahmen der dritten Haushaltsplanabänderung eingetragen werden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch den zuständigen Schöffen S. WIESEMES;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet:  
Anlegen einer Blumenwiese beim Friedhof in BORN. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch ein Privatunternehmen.
2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrages ist auf 2.300,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
3. Der unter Punkt 1 erwähnte Arbeitsauftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben.
4. Die Finanzierung dieses Arbeitsauftrages erfolgt mittels des unter Artikel 879/721/60 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Haushaltsplanes 2017.
5. Der gegenwärtige Beschluss wird mit allen Unterlagen dem Ministerium der Wallonischen Region zwecks Auszahlung des Zuschusses übermittelt.
6. Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

### **PERSONALANGELEGENHEITEN**

#### **Anwerbung eines Mitarbeiters für den Umweltdienst der Gemeinde AMEL** **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1212-1;

Aufgrund des Verwaltungsstatuts des Personals der Gemeinde AMEL, verabschiedet durch Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juni 1996 sowie dessen Abänderungen, insbesondere Artikel 14;

In der Erwägung, dass die Einstellung eines neuen Verwaltungsangestellten als langfristige Vorbereitung für eine im Umweltdienst der Gemeinde AMEL anstehende Pensionierung erforderlich ist;

In der Erwägung, dass die von dieser Pensionierung betroffene Person zugleich der feststellende Beamte der Gemeinde AMEL ist;

In der Erwägung, dass im Bereich der Abwasserproblematik, die durch den Umweltdienst betreut wird, zahlreiche Neuerungen in Kraft treten werden, so dass das neue Personalmitglied sich kurzfristig in diese Problematik einarbeiten soll;



In der Erwägung, dass der Aufgabenbereich des neuen Personalmitglieds folgende Sachthemen beinhalten wird:

- Beratung und Sensibilisierung der Bevölkerung im Umweltbereich im Allgemeinen und im Bereich der Abwasserklärung im Besonderen
- Bearbeitung der Anträge für die Einrichtung von individuellen Kläranlagen
- Erteilung von Auskünften über Energieprämien
- Erfassung des Energieverbrauchs gemeindeeigener Gebäude und Anlegen diesbezüglicher Datenbanken
- Unterstützung des kommunalen feststellenden Beamten bei seiner Tätigkeit
- Hauptverantwortlicher für den Bereich „Kommunaler Noteinsatzplan“
- Ausstellen und Bearbeiten von Personalausweisen

### **Allgemeine Bedingungen**

- Belgier oder Bürger der Europäischen Union sein
- Im Besitz der bürgerlichen und politischen Recht sein
- Von guter Führung sein
- Die deutsche und französische Sprache in Wort und Schrift beherrschen

### **Voraussetzungen**

Ein Hochschulstudium kurzer Dauer erfolgreich abgeschlossen haben (vorzugsweise im Umwelt- oder Energiebereich oder einem verwandten Bereich)

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In der Erwägung, dass Ratsmitglied ORTMANNS anmerkt, dass er sich in Bezug auf den Stellenplan der Gemeinde AMEL eine breitere Diskussion auf Ebene des Gemeinderates gewünscht hätte;

In der Erwägung, dass Ratsmitglied MÜLLER sein Unverständnis darüber zum Ausdruck bringt, dass zum einen ein neues Personalmitglied angeworben werden soll, parallel dazu aber zwei Verträge nicht verlängert bzw. beendet werden, was ein Widerspruch sei, da man zwei erfahrene Personalmitglieder durch ein noch unerfahrenes Personalmitglied ersetze;

**BESCHLIESST mit 11 JA-Stimmen** (Listen „GI“ und „BI“) und **4 ENTHALTUNGEN** (Liste „GZ-Mach mit!“):

1. Die Anwerbung eines Verwaltungsangestellten (Absolvent eines Hochschulstudiums kurzer Dauer, vorzugsweise im Umwelt- oder Energiebereich oder einem verwandten Bereich) für den Umweltdienst der Gemeinde AMEL.
2. Die Beauftragung des Gemeindegremiums mit der weiteren Bearbeitung der Akte.

### **VERSCHIEDENES**

#### **Namensgebung für einen sich in der Ortschaft BORN befindlichen öffentlichen Weg DER GEMEINDERAT,**

In Anbetracht dessen, dass für einen in der Ortschaft BORN in der Nähe zur „Dellenstraße“ gelegenen öffentlichen Weg ein Name festgelegt werden muss, da für eine Parzelle, die an diesen Weg grenzt, bereits ein Antrag auf Städtebaugenehmigung vorliegt;

In der Erwägung, dass die für die Namensgebung der Straßen der Ortschaft BORN zuständige Arbeitsgruppe am 28. Juli 2017 getagt hat und den Namen „Auendell“ einstimmig als Straßennamen vorschlägt;

In der Erwägung, dass die Arbeitsgruppe die Namensgebung damit begründet, dass die Bezeichnung „Auendell“ der mündlichen Überlieferung entstammt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Den Vorschlag der für die Namensgebung der Straßen der Ortschaft BORN zuständigen Arbeitsgruppe gutzuheißen und die Bezeichnung „Auendell“ für den sich in der Ortschaft BORN in der Nähe zur „Dellenstraße“ befindlichen öffentlichen Weg zu genehmigen.
2. Der zuständigen Kommission des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft den vorliegenden Beschluss zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

*Der nachstehende Punkt wird auf Antrag der Liste „GZ-Mach mit“ gemäß Artikel L1122-24 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu der Tagesordnung hinzugezogen*

#### **Antrag auf Überprüfung und Anpassung des offiziellen Stellenplanes der Gemeindeverwaltung AMEL**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund von Artikel L1122-24, Abs. 3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass Fraktion „GZ-Mach mit!“ den oben erwähnten zusätzlichen Tagesordnungspunkt am 18. August 2017 fristgerecht eingereicht hat;

In Anbetracht dessen, dass dem Tagesordnungspunkt gemäß den Bestimmungen des oben erwähnten Artikels des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung ein Beratungsprojekt mit folgendem Inhalt beigefügt wurde:

„Ausgehend von folgenden Feststellungen und Überlegungen

1. Zur Aufrechterhaltung eines gesunden und motivierenden Arbeitsklimas ist das Mitspracherecht bzw. die Anhörung der Mitarbeiter ein wesentlicher Faktor. Dies gilt im Besonderen in Personalfragen.
2. Die den Gemeindeverwaltungen seitens der übergeordneten Behörden (DG, WR, föderale Ebene) übertragenen Aufgaben- und Verantwortlichkeitsbereiche steigen in zunehmendem Maße (Beispiele: Umwelt, Bauen, Ausweise, Führerschein usw.) bzw. werden noch stetig ansteigen.
3. Der aktuelle Stellenplan der Gemeindeverwaltung Amel ist nicht ausgeschöpft und nicht komplett besetzt.
4. Das BSK beabsichtigt, den aktuellen Stellenplan noch zu kürzen.
5. Das Personal der Gemeindeverwaltung Amel klagt über zunehmenden Arbeitsdruck und zunehmende Überstunden, um den Dienst am Bürger in der bisher bekannten Art und Weise aufrecht zu erhalten.

stellen die Mitglieder der Oppositionsfraktion „Gestalte Zukunft: Mach mit!“ im Rat der Gemeinde Amel folgenden Antrag:

1. Die Kürzung des aktuellen Stellenplans wird aufgehoben bzw. verschoben, und zwar bis die Vorschläge der unter Punkt 2 aufgestellten Kommission vorliegen.
2. Eine Kommission, zusammengesetzt aus Vertretern des Rates (Mehrheit u. Opposition) und des Verwaltungspersonals, wird bis zum Ende des Monats September 2017 eingerichtet.

3. Bis Anfang Dezember 2017 legt die Kommission dem BSK und dem Rat ihre Vorschläge für die Überarbeitung des aktuellen Stellenplanes des Verwaltungspersonals vor.
4. Der Rat bzw. das BSK entscheidet bis Ende Dezember 2017 über den neuen und angepassten Stellenplan der Gemeindeverwaltung Amel.

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch Herrn MÜLLER, Ratsmitglied, der eine grundsätzliche Diskussion über den Stellenplan der Gemeinde AMEL innerhalb des Gemeinderates und unter Einbeziehung des Verwaltungspersonals vorschlägt;

In der Erwägung, dass Ratsmitglied ORTMANNNS aufgrund der zunehmenden Mehrbelastung der Gemeindeverwaltung und der Tatsache, dass mehrere Personalmitglieder in den kommenden Jahren in den Ruhestand versetzt werden, dafür plädiert, die Thematik des Stellenplans offen und konstruktiv zu besprechen;

In der Erwägung, dass der Vorsitzende der Ansicht ist, dass die Gemeindeverwaltung infolge der Anwerbungen der vergangenen Jahre personell gut besetzt ist;

**BESCHLIESST mit 10 JA-Stimmen** (Liste „GI“), **1 Enthaltung** (Liste „BI“) und **4 NEIN-Stimmen** (Liste „GZ-Mach mit!“):

Dem Antrag der Liste „GZ-Mach mit!“ auf Überprüfung und Anpassung des offiziellen Stellenplanes der Gemeindeverwaltung AMEL wird nicht stattgegeben.

#### **FRAGEN**

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündlichen Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:

- Frage des Mitglieds JENNIGES an den Vorsitzenden in Bezug auf den Verlauf der Arbeiten an der Regionalstraße AMEL-ST.VITH und an dem Bauhof der Gemeinde
- Frage des Mitglieds JENNIGES an den 2. Schöffen in Bezug auf die RAVeL-Verbindung